

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Vorlage-Nr: VO/GV01/2012-521 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 31.01.2012 Einreicher: Bürgermeister						
Ernennung des stellvertretenden Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg								
Beratungsfolge: <table border="0"> <tr> <td>Beratung Ö / N</td> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>28.02.2012</td> <td>Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg</td> </tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	28.02.2012	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
Beratung Ö / N	Datum	Gremium						
Ö	28.02.2012	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg						

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg erteilt die Zustimmung zur Wahl von Jörg Dargel zum stellvertretenden Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg und beruft ihn in diese Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Bekanntgabe vom 03. Mai 2002 in der derzeit gültigen Fassung wählen die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte für sechs Jahre den Gemeindewehrführer und seinen Stellvertreter.

Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg am 14.01.2012 wurde der Kamerad Jörg Dargel mit der beschlussnotwendigen 2/3 Mehrheit zum stellvertretenden Gemeindewehrführer gewählt

Gemäß § 12 Abs. 3 BrSchG M-V bedarf die Wahl des Orts- und Gemeindewehrführers und deren Stellvertreter der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V werden die gewählten Wehrführer und ihre Stellvertreter zu Ehrenbeamten ernannt.

Die Ernennung zum Ehrenbeamten ist eine Rechtsfolge des BrSchG M-V und bedarf nicht der Bestätigung der Gemeindevertretung.

Anlage/n:

Wahlniederschrift

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Niederschrift

Über die Wahl des stellv. Gemeindeführers der Feuerwehr Dorf Mecklenburg
auf der Jahreshauptversammlung

am 14.01.2012, um 18⁰⁰ Uhr in Dorf Mecklenburg

Zahl der wahlberechtigten Mitglieder

32

beschlussnotwendige 2/3 – Mehrheit

22

Anwesende Mitgliederzahl

25

Der/die Wahlleiter/in, Kamerad/in Dirk Sauerwald eröffnet um 18⁰⁰ Uhr die
Wahlversammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß einberufen wurde und
auf Grund der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

Gemäß der Satzung wurde folgender Wahlvorstand gewählt:

Wahlleiter: Dirk Sauerwald

1. Beisitzer: Jörg Sprengenberg

2. Beisitzer: Norbert Niemand

Der Wahlleiter gibt bekannt, dass fristgerecht 1 Wahlvorschlag/ Wahlvorschläge
eingegangen ist/ sind.

Der/ die Kamerad/ en Jörg Dargatz
erfüllt/erfüllen die Voraussetzung nach § 12 Abs. 2 Brandschutzgesetz und hat/haben
dem Wahlvorschlag zugestimmt.

Der Wahlleiter erläutert das Wahlverfahren.

() Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

(☒) Die Wahl erfolgt als geheime Wahl auf Stimmzettel. Der Wahlleiter
prüft mit den Beisitzern die Wahlurne und versiegelt diese. Nach Schluss der Wahl-
handlung öffnet der Kamerad Dirk Sauerwald die Wahlurne, entnimmt die
Wahlzettel und liest jede Stimme laut vor.

Das Wahlergebnis lautet:

für Vorschlag Jörg Dargatz für Vorschlag —

17 Ja - Stimmen

— Ja - Stimmen

0 ungültige Stimmen

(☒) Die Wahl erfolgt durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

() Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit bei einer Stichwahl.

Das Wahlergebnis der Stichwahl lautet:

für Vorschlag für Vorschlag

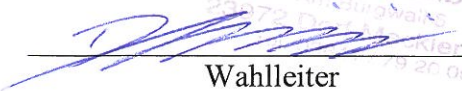
..... Ja - Stimmen

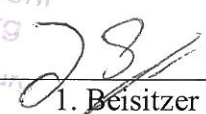
..... Ja - Stimmen

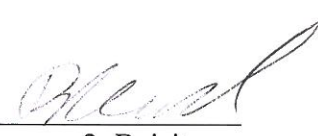
..... ungültige Stimmen

Der Wahlvorstand stellt fest, dass der Kamerad Jörg Dargatz zum stellv. Gemeindewehrführer gewählt wurde.

Er nimmt die Wahl an.


Wahlleiter


1. Beisitzer


2. Beisitzer

*Freiwillige Feuerwehr
Dorf Mecklenburg
Am Burgwall 3
23978 Dorf Mecklenburg
Tel. 039 20 00*

Die Wahl wird mit der Zustimmung der Gemeindevertretung rechtskräftig.